



## (1) EG-Baumusterprüfbescheinigung

(2) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen - **Richtlinie 94/9/EG**

(3) EG-Baumusterprüfbescheinigungsnummer



**PTB 98 ATEX 1072 U**

(4) Komponente: Leitungsdurchführung Typ AD275-...-...-..., AD750-...-...-..., AD1100-...-...-... und AD3300-...-...-...

(5) Hersteller: Emil A. Peters GmbH & Co. KG

(6) Anschrift: Westfalenstraße 85, 58636 Iserlohn

(7) Die Bauart dieser Komponente sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage zu dieser Baumusterprüfbescheinigung festgelegt.

(8) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bescheinigt als benannte Stelle Nr. 0102 nach Artikel 9 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23. März 1994 (94/9/EG) die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Geräten und Schutzsystemen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß Anhang II der Richtlinie.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in dem vertraulichen Prüfbericht PTB Ex 98-18099 festgelegt.

(9) Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen werden erfüllt durch Übereinstimmung mit

**EN 50 014:1997**

**EN 50 018:1994**

(10) Das Zeichen "U" hinter der Zertifikatsnummer gibt an, daß dieses Zertifikat nicht mit einem für ein Gerät oder Schutzsystem vorgesehenen Zertifikat verwechselt werden darf. Diese Teilbescheinigung darf nur als Basis für die Bescheinigung eines Gerätes oder Schutzsystems verwendet werden.

(11) Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung bezieht sich nur auf Konzeption und Bau der festgelegten Komponente gemäß Richtlinie 94/9/EG. Weitere Anforderungen dieser Richtlinie gelten für die Herstellung und das Inverkehrbringen dieser Komponente.

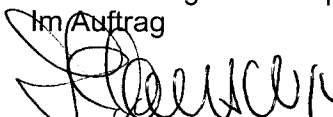
(12) Die Kennzeichnung der Komponente muß die folgenden Angaben enthalten:

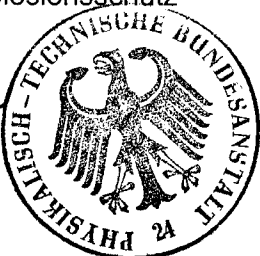
 **II 2 G EEx d II IM 2 EEx d I**

Zertifizierungsstelle Explosionsschutz

Braunschweig, 20. Januar 1999

Im Auftrag

  
Dr.-Ing. U. Klausmeyer  
Oberregierungsrat



(13)

## Anlage

(14)

### EG-Baumusterprüfbescheinigung PTB 98 ATEX 1072 U

(15) Beschreibung der Komponente

Die Leitungsdurchführung Typ AD275-...-...-..., AD750-...-...-..., AD1100-...-...-... und AD3300-...-...-... dient als elektrische Verbindung zwischen druckfest gekapselten Räumen oder druckfest gekapselten Räumen und einem Anschlußraum in einer anderen anerkannten Zündschutzart.

Der Anschluß erfolgt an den integrierten Anschlußadern der Leitungsdurchführung.

#### Elektrische Daten

Bemessungsisolationsspannung..... bis		275 V	750 V	1100 V	3300 V
Bemessungsquerschnitt *) .....	max.		0,5 mm <sup>2</sup> ... 95 mm <sup>2</sup>		
Anzahl der Adern .....			1 ... 40		
Gewindeart und -größe *) .....		M24 x 1,5 bis M 48 x 1,5 andere Gewindearten und -größen mit Kennzeichnung			
Bemessungsstrom bei	0,35 mm <sup>2</sup>	5,5 A	16 mm <sup>2</sup>	67 A	
(für mehradrige Ausführungen,	0,5 mm <sup>2</sup>	7,5 A	10 mm <sup>2</sup>	50 A	
Umgebungstemperaturen 40 °C	0,75 mm <sup>2</sup>	10 A	25 mm <sup>2</sup>	90 A	
und zulässige Temperatur an	1,0 mm <sup>2</sup>	12 A	35 mm <sup>2</sup>	110 A	
der Leitung für T6 von 80 °C)	1,5 mm <sup>2</sup>	15 A	50 mm <sup>2</sup>	140 A	
	2,5 mm <sup>2</sup>	21 A	70 mm <sup>2</sup>	170 A	
	4,0 mm <sup>2</sup>	28 A	95 mm <sup>2</sup>	205 A	
	6 mm <sup>2</sup>	36 A			
geeignet für Temperaturklasse .....		T6	T5	T4	
Umgebungstemperatur .....	-50 °C	40 °C	55 °C	70 °C	
max. Einsatztemperatur am Einbauort der Leitungsdurchführung bei normalem Betrieb des elektrischen Betriebsmittels		Gießharz	120 °C		
		H05V-K	70 °C		
		NSGHFÖU	90 °C		
		H07G-K	110 °C		

\*) je nach verwendeter Aderleitung

Bei der Ermittlung der maximalen Strombelastbarkeit der Anschlußadern ist von der Eigenerwärmung und der Erwärmung des elektrischen Betriebsmittels am Einbauort bei maximal zulässiger Umgebungstemperatur auszugehen, dabei sind die Einsatztemperaturen des Gießharzes **und** die Leitungsqualitäten zu beachten.

(16) Prüfbericht PTB Ex 98-18099

(17) Besondere Bedingungen

Gewindebohrungen, in die Leitungsdurchführungen mit dem Einschraubgewinde geschraubt werden, müssen den Mindestanforderungen EN 50 018, Abschnitt 5.3 (Tabelle 3) entsprechen. Diese Leitungsdurchführungen sind zum Einbau in elektrische Betriebsmittel der Zündschutzart Druckfeste Kapselung „d“ der Gruppen I, IIA, IIB oder IIC geeignet.

Die Leitungsdurchführungen müssen in dem elektrischen Betriebsmittel so befestigt werden, daß sie gegen Verdrehen und Selbstlockern gesichert sind.

Der Anschluß der Anschlußadern der Leitungsdurchführung muß in Gehäusen erfolgen, die einer genormten Zündschutzart nach EN 50 014, Abschnitt 1.2 entsprechen.

Die Leitungsdurchführung ist eine konstruktive Einheit. Der reproduzierbare Zusammenbau und die Einbaubedingungen sind dokumentiert, damit entfällt gemäß EN 50 018, Abschnitt 16.2 (13.4.4) eine Stückprüfung nach Abschnitt 16.1 mit dem druckfesten Gehäuse.

Die Zuordnungen der Temperaturen zu der Temperaturklasse der Leitungsdurchführung ist in der Typprüfung des jeweiligen elektrischen Betriebsmittels festzulegen.

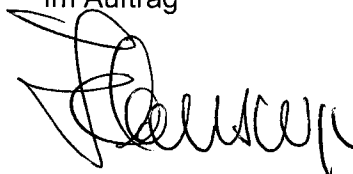
Die Komponente ist sowohl in Gruppe I und II einsetzbar, da die Normenanforderungen in diesem Fall identisch sind.

(18) Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

Die durchgeführten Prüfungen und deren positive Ergebnisse zeigen, daß die Leitungsdurchführung die Anforderungen der Richtlinie 94/9/EG und der auf dem Deckblatt angegebenen Normen erfüllt.

Zertifizierungsstelle Explosionsschutz  
Im Auftrag

Braunschweig, 20. Januar 1999



Dr.-Ing. U. Klausmeyer  
Oberregierungsrat

